

Anlage 1: Datenschutzerklärung

Verantwortliche

Landwirtschaftskammer NRW
vertreten durch den Präsidenten
Nevinghoff 40
48147 Münster
Tel.: 0251/2376-0

E-Mail: poststelle@lwk.nrw.de

Die im Rahmen der Erbringung von Beratungsleistungen angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, Bankdaten, die allein zum Zwecke der Durchführung dieser verarbeitet werden, werden auf Grundlage des § 6 Abs. 1 a) VO (EU) Nr. 2016/679 – Datenschutzgrundverordnung – DSGVO, verarbeitet. Die Daten werden für die Dauer der Beratungsleistungen gespeichert. Nach Beendigung werden die Daten bei der Landwirtschaftskammer NRW gelöscht.

Für jede darüber hinausgehende Nutzung der personenbezogenen Daten und die Erhebung zusätzlicher Informationen bedarf es regelmäßig der Einwilligung des Betroffenen. Eine solche Einwilligung können Sie in einem gesonderten Dokument freiwillig erteilen (Anlage 3).

Rechte des Betroffenen:

Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung, Widerspruchsrecht

Sie haben ein umfangreiches Auskunftsrecht gegenüber der Landwirtschaftskammer NRW (Art 15 DSGVO). Gemäß Artikel 16 und 17 DSGVO können Sie jederzeit die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen. Die Löschung kann nur verlangt werden, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

Sie können darüber hinaus jederzeit die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Sie können den Widerruf entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an den die LWK NRW übermitteln. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen. Bis zum Eingang ihres Widerrufs bleibt die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten rechtmäßig. Ein Widerruf kann aber bewirken, dass die Beratung nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden kann.

Wenn Sie der Auffassung sind, Ihre personenbezogenen Daten würden nicht ordnungsgemäß verarbeitet, dann können Sie sich bei dem Datenschutzbeauftragten (siehe oben) beschweren. Sie können sich aber auch bei der Aufsichtsbehörde für Datenschutzangelegenheiten beschweren:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen

Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf
Tel.: 0211/38424-0

E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Datenschutzbeauftragte/r

Datenschutzbeauftragte/r
der Landwirtschaftskammer NRW

E-Mail: datenschutzbeauftragter@lwk.nrw.de

Anlage 2: Vertraulichkeitsvereinbarung

§ 1 Inhalt und Zweck dieser Vertraulichkeitsvereinbarung

(1) Der Betrieb/die Firma nimmt Beratungsleistungen bei der Landwirtschaftskammer NRW in Anspruch. Diese Vertraulichkeitsvereinbarung schützt die vertraulichen Informationen, die sich aus der Zugriffsmöglichkeit der Landwirtschaftskammer NRW auf die überlassenen, vertraulichen Informationen des Betriebes/der Firma ergeben.

(2) Überlassene Informationen sind auch solche, bei denen der Betrieb eine Einwilligung zum Abruf bei Dritten erteilt hat. Zum Schutz der Vertraulichkeit wird der Betrieb darüber hinaus die Aufbewahrung der vertraulichen Informationen übernehmen.

(3) Die Verwendung der überlassenen, vertraulichen Informationen ist nur für die Dauer, im Rahmen und zum Zwecke der Erbringung der Beratungsleistungen zulässig.

§ 2 Definitionen

(1) „Vertrauliche Informationen“ sind wirtschaftlich, rechtlich, steuerlich oder technisch sensible oder vorteilhafte Informationen des Betriebes/der Firma, die der Landwirtschaftskammer NRW bekannt werden. Vertrauliche Informationen können solche Informationen sein, die in irgendeiner Weise als vertraulich oder gesetzlich geschützt erkennbar bezeichnet werden oder deren vertraulicher Inhalt offensichtlich ist. Der Begriff umfasst sowohl jegliches Anschauungsmaterial wie Unterlagen, Schriftstücke, Notizen, Dokumente, digitale Aufzeichnungen etc. als auch mündliche Mitteilungen.

(2) Öffentlich bekannte Informationen sind solche, die nachweislich vor ihrer Bekanntgabe bereits der Landwirtschaftskammer NRW oder ihren Organen, Angestellten und Bevollmächtigten (im folgenden „Vertreter“) zugänglich waren bzw. ohne deren Verschulden während der Dauer der Beratungsleistungen öffentlich bekannt wurden. Der Begriff „vertrauliche Information“ umfasst weiterhin nicht solche Informationen, die die Landwirtschaftskammer NRW sich selbst erschlossen hat, vorausgesetzt, dass dies durch schriftliche Aufzeichnungen dieser Partei oder auf sonstige Weise belegt wird und keine im Rahmen der Erbringung von Beratungsleistungen festgelegten Pflichten unterlaufen werden.

(3) „Partei“ ist sowohl der Betrieb/die Firma als auch die Landwirtschaftskammer NRW, sowie deren verbundene Gesellschaften, Organe, Mitarbeitende, Beratungskräfte und eventuell sonstige für diese tätige Dritte, soweit diese einer den Anforderungen der Beratungsleistungen entsprechenden Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen.

(4) Verbundene Gesellschaften sind alle Unternehmen der Parteien, an denen die jeweilige Partei eine Beteiligung von mehr als 50 % mittelbar oder unmittelbar hält oder deren wirtschaftliche Führung sie innehat.

(5) Mitarbeitende sind Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie freie Mitarbeitende und Zeitarbeitskräfte der jeweiligen Partei.

§ 3 Verpflichtung zur Vertraulichkeit

(1) Die Landwirtschaftskammer NRW verpflichtet sich, die von dem Betrieb/der Firma erhaltenen vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln,

(2) Insbesondere hat die Landwirtschaftskammer NRW diese Informationen an Dritte weder selbst noch durch Mitarbeitende bekanntzugeben oder sonst für andere als die zwischen den Parteien vereinbarten Zwecke zu nutzen. Eine Verwendung der vertraulichen Informationen in anonymisierter Form für die Aufgaben der Landwirtschaftskammer NRW ist ausdrücklich zulässig.

(3) Eine anderweitige Nutzung oder Weitergabe der Informationen ist nur zulässig, wenn und soweit der Betrieb/die Firma zuvor schriftlich eingewilligt hat.

(4) Die Landwirtschaftskammer NRW verpflichtet sich, die von dem Betrieb/der Firma erhaltenen vertraulichen Informationen mindestens mit der Sorgfalt zu behandeln, die sie in eigenen Angelegenheiten anwendet.

(5) Die Landwirtschaftskammer NRW verpflichtet sich, bei Verarbeitung der vertraulichen Informationen die gesetzlichen und vereinbarten Vorschriften zum Datenschutz einzuhalten. Dies beinhaltet auch dem

aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DSGVO) und die Verpflichtung der Mitarbeitenden auf das Datengeheimnis (Art. 28 Abs. 3 lit. b DSGVO).

(6) Die Rechte an den Informationen, die die Landwirtschaftskammer NRW von dem Betrieb/der Firma erhalten hat, verbleiben beim dem Betrieb/der Firma, soweit nichts anderes vertraglich geregelt wird.

§ 4 Ausnahmen von der Vertraulichkeitsverpflichtung

(1) Diese Verpflichtung zum Schutze vertraulicher Information beinhaltet nicht solche Informationen, die öffentlich bekannt sind.

(2) Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht nicht gegenüber Gerichten, Behörden und sonstigen Dritten soweit eine (auch strafrechtliche) Rechtspflicht zur Weitergabe/Herausgabe besteht oder die jeweilige Information in einem Prozess zwischen den Parteien oder einer der Parteien und einem Dritten relevant ist. Die Landwirtschaftskammer NRW verpflichtet sich, den Betrieb/ die Firma vor Offenlegung vertraulicher Informationen zu informieren, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 5 Weitergabe an Dritte/Subunternehmer

(1) Die überlassenen Informationen oder Teile hiervon können nur an externe Beratungskräfte, die zur Vertraulichkeit verpflichtet sind oder solche Vertreter weitergegeben werden, die von der Landwirtschaftskammer NRW beauftragt werden, von der Vertraulichkeit der gegebenen Informationen unterrichtet und gleichlautend verpflichtet wurden. Die Parteien erklären ausdrücklich, für jegliche schuldhaft Verletzung durch ihre Vertreter einzustehen.

(2) Die Landwirtschaftskammer NRW darf Subunternehmer lediglich nach schriftlicher Genehmigung durch den Betrieb/Firma im Rahmen der Erfüllung der Beratungstätigkeiten einsetzen. Die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen sind auch diesen aufzuerlegen.

§ 6 Kontroll- und Löschrechte

(1) Spätestens innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach schriftlicher Aufforderung des Betriebes/der Firma wird die Landwirtschaftskammer NRW alle vorliegenden vertraulichen Informationen und aufgrund dieser Informationen gefertigten weiteren vertrauliche Informationen enthaltenen Unterlagen an den Betrieb/ die Firma, soweit diese ihm vereinbarungsgemäß zustehen, zurücksenden bzw. ihm die Vernichtung der Informationen und Unterlagen anzeigen. Dies gilt nicht, soweit die Aufbewahrung zur Abwicklung der Beratung erforderlich ist oder soweit eine Verpflichtung zur Aufbewahrung aus Gesetz oder aufgrund behördlicher bzw. gerichtlicher Anordnung besteht. Im letztgenannten Fall erfolgt die weitere Speicherung der vertraulichen Informationen durch die Landwirtschaftskammer NRW nur in dem Umfang und nur zum Zwecke der Erfüllung dieser Verpflichtungen.

(2) Die Landwirtschaftskammer NRW hat dem Betrieb/der Firma auf Aufforderung mitzuteilen, welche vertraulichen Informationen zurückgesendet oder vernichtet und welche aufbewahrt wurden. Die Mitteilung, dass bestimmte Unterlagen oder Informationen aufbewahrt wurden, ist zu begründen.

(3) Sollte eine Partei Kenntnis davon erlangen, dass vertrauliche Informationen entgegen dieser Vertraulichkeitsvereinbarung weitergegeben wurden, hat die Partei die jeweils andere Partei umgehend zu informieren.

§ 7 Laufzeit

Die Laufzeit dieser Vertraulichkeitsvereinbarung beginnt ab Beginn der Inanspruchnahme von Beratungsleistungen. Ab dessen Beendigung bestehen die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit 3 Jahre fort.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertraulichkeitsvereinbarung im Ganzen oder in Teilen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vertraulichkeitsvereinbarung, die Erklärung einer Kündigung sowie die Abänderung dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (entsprechend § 126 Abs. 1, Abs. 2 BGB). Die Ersetzung der Schriftform durch die elektronische Form (entsprechend §§ 126 Abs. 3, 126 a BGB) oder die Textform (§ 126 b BGB) ist ausgeschlossen.

(3) Anwendbares Recht und Gerichtsstand richten sich nach den Grundlagen der Beratungsleistungen.

(4) Die Haftung richtet sich nach den Grundlagen der Beratungsleistungen.

Anlage 3: Einwilligungserklärung



(Betrieb/Firma)

(Unternehmernr.)

Diese Einwilligungserklärung dient der Wahrnehmung der Datenschutzinteressen der Firma bzw. des Betriebes. Die Landwirtschaftskammer NRW kann und wird die Daten, die der Behörde vorliegen, ohne Einwilligungserklärung nicht nutzen. Die Daten werden von der Landwirtschaftskammer NRW nur zu dem in der Einwilligungserklärung aufgeführten Zweck genutzt, bearbeitet und gespeichert. Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Bis zum Widerruf ist die Verarbeitung der Daten aber durch die Einwilligung gedeckt.

Durch meine Unterschrift erkläre ich mich damit einverstanden, dass Betriebsdaten für die nachfolgenden Zwecke durch die Beratung der Landwirtschaftskammer NRW genutzt werden dürfen:

**Betriebsanalyse Unternehmensberatung Produktionsberatung Nährstoffmanagement
Wasserschutzberatung**

☐ Meine Antragsangaben, die im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) gemacht werden: (bitte entsprechend ankreuzen und ergänzen)

☐ für das Antragsjahr 20 20 und folgende bis auf Widerruf

☐ für die Antragsjahre 20 _____ bis 20 _____ (auch vergangene Antragsjahre)

☐ Einwilligung zum Abruf der Daten der HIT-Datenbank/ Nr. _____

Nr. _____

☐ Einwilligung zum Abruf der Daten der ZID-Datenbank/ Nr. _____

☐ Einwilligung zum Abruf der Daten zur Wirtschaftsdüngeraufnahme/-abgabe aus der Wirtschaftsdüngerdatenbank

☐ Einwilligung zum Abruf der Daten zu Milchleistung und Tiergesundheit beim Landeskontrollverband Nordrhein-Westfalen e.V. (LKV)

☐ Einwilligung zur Nutzung der Daten der LUFA

☐ alle Angaben zur Nährstoffgehalten in den Böden ☐ alle Angaben zu Analysen Wirtschaftsdünger

☐ alle Angaben zu Futtermittelananalysen ☐ alle Angaben zu _____

☐ Einwilligung zur Nutzung betriebswirtschaftlicher Daten (Jahresabschluss, Gewinn- und Verlustrechnung, Kontenschreibung) im CSV Format oder in Papierform durch die u.g. Buchstelle bzw. Steuerberater zur Verfügung gestellt.¹

(Firma/ Buchstelle)

☐ Einwilligung zur anonymisierten Nutzung der überlassenden Daten für interne Auswertungen der LWK¹



Ort, Datum

Unterschrift Betrieb/Firma

Bitte mit " ➡ " gekennzeichnete Felder ankreuzen/ausfüllen!